Freie Waldorfschule Dessau

Geschäftsordnung
des Eltern-Kollegiums-Kreises

Der Eltern-Kollegiums-Kreis (EKK) gestaltet die Schulentwicklung mit und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Gremien zum Wohle der Schule und der Schüler. Der EKK arbeitet auf Grundlage der Waldorfpädagogik und unterstützt Ihre zeitgemäße Realisierung.

Als Bindeglied zwischen Eltern, Pädagogen, Verein, den verschiedenen Arbeitskreisen sowie dem Schulumfeld kümmert sich der EKK um die Pflege, Stärkung und Entwicklung der sozialen Gemeinschaft der Schule.

Auf Grundlage des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung, der Satzung der Freien Waldorfschule Dessau in der jeweils gültigen Fassung und der Schulordnung der Freien Waldorfschule Dessau in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende Geschäftsordnung erlassen.

Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§1 Mitglieder und Vorsitz

(1) Der Eltern-Kollegiums-Kreis (EKK) setzt sich wie folgt zusammen:

Zwei Elternvertreter jeder Klasse der FWD	stimmberechtigt
Zwei Vertreter des Lehrer- und Hortkollegiums	stimmberechtigt
Sprecher und Vertreter	stimmberechtigt

Elternvertreter

In einer offenen Wahl werden in einem Turnus von zwei Jahren zu Beginn des Schuljahres während des ersten Elternabends zwei Eltern jeder Klasse als Vertreter für den EKK gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Verlässt das Kind des EKK-Mitgliedes die Schule, erlischt die Amtszeit mit sofortiger Wirkung. Für die noch offene Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl in den betreffenden Klassen vorzunehmen.

Die Vertretung eines gewählten Elternteils für mehrere Klassen ist möglich.

Die beiden gewählten Vertreter einer Klasse sind gleichberechtigt und können sich bei den Sitzungen gegenseitig vertreten.

Vertreter des Lehrer- und Hortkollegiums

Die Vertreter des Lehrer- und Hortkollegiums werden durch das Lehrerkollegium zu Beginn eines Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren benannt.

Sprecher und Vertreter

Der EKK wählt bei seinem zweiten Treffen des Schuljahres aus seiner Mitte in einer offenen Wahl einen Sprecher und dessen Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Wahl wird durch den aktuellen Sprecher des EKK bzw. einem beauftragten Mitglied des EKKs vorbereitet und durchgeführt. Die Einladung zur Wahl muss auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen.

Der gewählte Sprecher ist Sitzungsleiter und Ansprechpartner für das Lehrerkollegium.

Der Name des gewählten Sprechers sind der Schulleitung und der Schulgemeinschaft mitzuteilen.

Protokollant und Vertreter

Der EKK ernennt im zweiten Treffen des Schuljahres ebenfalls für die Dauer von einem Jahr einen Protokollführer und dessen Vertreter.
Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(2) Der Sprecher des EKKs kann bei Bedarf die Hinzuziehung von weiteren Personen veranlassen. Benötigt ein Thema eine differenzierte Betrachtung, bilden sich in Zusammenarbeit mit Mitgliedern anderer Kreise neue, ggf. temporäre Arbeitsgruppen, die sich intensiver mit dem Sachverhalt beschäftigen.

(3) Fällt ein stimmberechtigtes Mitglied des EKKs definitiv oder absehbar ein Jahr oder länger vor Ende der Amtszeit aus, ist es Aufgabe des Sprechers einen Nachfolger/ Vertreter zu bestellen.

(4) Der EKK wählt offen, aus den Mitgliedern des EKKs für die Dauer von drei Jahren, zwei Vertreter für die Teilnahme am Bundes- und Landes- sowie Stadtelternrat. Während der Übernahme dieses Amtes bleibt die Mitgliedschaft der gewählten Vertreter im EKK unantastbar. Ihre Amtszeit erlischt jedoch sofort, wenn das Kind des Vertreters die Schule verlässt. Für den Rest der Amtszeit ist dann unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§2 Gegenstand und Aufgaben des EKKs

(1) Als unabhängiges Gremium nimmt der EKK folgende Aufgaben wahr:

- Den Schulbetrieb unterstützende Aufgaben, z.B. Arbeitsaufgaben als Delegationen vom Vorstand
- Unterstützung der Elternarbeit in den Klassen. Anregungen und Wünsche der Elternschaft werden entgegengenommen. Motivation der einzelnen Klassen für gemeinsame Aktionen.
- Schaffung von Transparenz, Eltern über die Storchenpost über Geschehnisse im Schulalltag informieren
- Beteiligung bei der Organisation der Zusammenarbeit mit Elternvertretungen der Waldorfschulen in der Regionalkonferenz Mitte-Ost
- Unterstützung bei der Außendarstellung der Schule
- Herstellung und Stabilisierung von Strukturen und Netzwerken
- Unterstützung der Entscheidungsfindung und der Meinungsbildung durch Empfehlungen
- Unterbreitung von Vorschlägen zur Wahl von Elternvertreter in den Vorstand
- Aufbereitung von Vorschlägen zu Anschaffungen. Der EKK empfiehlt dem Vorstand aus den Spendeneinnahmen, nach vorherigen gestellten Antrag Anschaffung zu finanzieren.
- Führung einer Vertreter- und Ämterliste für das laufende Schuljahr.

§3 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung und Sitzungsleitung

(1) Der EKK trifft sich mindestens einmal im Monat in der Schule. (Ferien ausgenommen) Die Termine für das gesamte Schuljahr werden in der letzten Sitzung des Vorjahres festgelegt und in der Storchenpost bzw. im Internet bekannt gegeben.

(2) Eine Verhinderung der Teilnahme an den Sitzungen ist dem Sprecher mitzuteilen.

(3) Der Sprecher des EKKS stellen die Tagesordnung auf. Die Tagesordnung wird spätestens vier Tage vor der jeweiligen Sitzung verteilt. Die Tagesordnung enthält standardmäßig die folgenden Punkte:
   - Verabschiedung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung
   - Berichte aus den Gremien
   - Berichte aus den Arbeitskreisen

   ➔ Fragen/Themen, die aus den Berichten entstehen, müssen in die Tagesordnung aufgenommen und/ oder gegebenenfalls vertagt werden.

   Die aktuelle Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung beschlossen, bis dahin können Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Angelegenheiten, die nicht auf der ursprünglich verteilten Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der einfachen Mehrheit gewünscht wird.

(4) Die Sitzungen des EKKs werden durch den gewählten Sprecher und einen Vertreter als Zeitwächter für die jeweilige Sitzung geführt.

(5) Der Sprecher des EKK kann Sondersitzungen einberufen und die Mitglieder sind auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. In dringenden Fällen kann auf die Einladungsfrist verzichtet werden.

§4 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen des EKK haben einen öffentlichen und nicht öffentlichen Teil.

(2) Bei personengebundenen und internen Angelegenheiten sind die Mitglieder des EKKs zu Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Im begründeten Fall kann der EKK Mitglieder ausschließen (z.B. Durchsetzung von Eigeninteressen im Amt, Verstoß gegen die aktuell gültigen Grundlagen der Geschäftsordnung des EKK).

§5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Bei Abstimmungen haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht.

(2) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, sie erfolgen über Handzeichen.

(3) Anträge werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden angenommen.

(4) Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden und dürfen nur die unter §2 beschriebenen Aufgaben betreffen, also nicht in die Zuständigkeit anderer Gremien eingreifen.

(5) Beschlussvorlagen werden mit der Tagesordnung bekannt gegeben.

§6 Protokolle

(1) Über die Ergebnisse und Beschlüsse des EKK ist Protokoll zu führen. Das Protokoll beinhaltet die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung sowie alle getroffenen Beschlüsse.

(2) Die Führung des Protokolls liegt in der Hand des Protokollanten.

(3) Das Protokoll ist durch den Sprecher des EKKs und den Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Protokolle müssen folgende Punkte enthalten:
- Ort und Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung
- Übersicht über anwesende Mitglieder sowie Teilnehmer,
- behandelte Tagesordnungspunkte und Anträge
- anstehende Aufgaben
- übertragene Verantwortlichkeiten
- Termine
- Beschlüsse einschließlich Abstimmungsergebnisse und Voten.

(5) Jedes EKK-Mitglied erhält innerhalb einer Woche ein Protokoll der vergangenen Sitzung per E-Mail.

(6) Einwände gegen das Protokoll sind zeitnah und nur mit Begründung zulässig, aus denen eindeutig hervorgeht, dass Verlauf oder Ergebnisse der EKK-Sitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind.

(7) Die Protokolle des öffentlichen Teils werden im Sekretariat der Schule zur Einsicht für Lehrer und Eltern ausgelegt.
Eine Kurzfassung des Protokolls wird in der darauffolgenden Storchenpost veröffentlicht.

§7 Zusammenarbeit des EKK mit anderen Gremien der Schule

(1) Der EKK pflegt den Austausch mit allen Arbeitskreisen der Schule. Jeder Arbeitskreis benennt einen Ansprechpartner, der dem EKK über die Arbeit berichtet.

(2) Ein Vertreter des EKKs nimmt mit beratender Stimme an den Schulleitungskonferenzen teil. Die Schulleitung unterrichtet den EKK über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule. Vor Beschlüssen der Lehrerkonferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, erhält der EKK die Möglichkeit zur Stellungnahme.

(3) Mit dem Schülerrat erfolgt eine gegenseitige Information über anstehende Entscheidungen und getroffene Beschlüsse. Der EKK kann Anfragen an den Schülerrat zu relevanten Themen richten und umgekehrt. Eine Teilnahme durch einen benannten Ansprechpartner des EKKs an den Sitzungen des Schülerrates kann im Bedarfsfall erfolgen, umgekehrt ist auch dem Sprecher des Schülerrats eine Teilnahme an dem öffentlichen Teil der Sitzungen des EKKs möglich.

§8 Arbeitsstunden

Für nachweislich kontinuierliche Mitarbeit im EKK werden die zu leistenden Arbeitsstunden gemäß geltender Beitragsordnung anerkannt.

§9 Finanzen

(1) Die Schule übernimmt die Kosten für notwendige Weiterbildungs-veranstaltungen für die Mitglieder des EKK u.a. für die Teilnahme an Tagung der Regionalkonferenz, des Bundeselternrates sowie des Stadt- und Landeselternrates auf vorherigen Antrag.

(2) Der EKK kann die technischen Möglichkeiten der Schule zur Vervielfältigung und Verteilung bzw. Versendung von Unterlagen nutzen.

(3) Der EKK hat die Möglichkeit, die Räumlichkeiten der Schule für Öffentlichkeitsarbeit zu Beratungszwecken mit zu nutzen.

§8 Inkrafttreten, Änderungen und Bekanntmachung

(1) Der EKK arbeitet ab dem Schuljahr **2022/2023** nach der Geschäftsordnung.

(2) Die anwesenden, stimmberechtigten EKK Mitglieder beschließen mit einer 2/3 Mehrheit die Geschäftsordnung.

(3) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung des EKK müssen den Mitgliedern mindestens 14 Kalendertage vor der nächsten Sitzung bekannt gegeben werden. Der Beschluss eines solchen Antrages bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Geschäftsordnung und eventuelle Änderungen werden dem Vorstand und Lehrerkollegium schriftlich zur Kenntnis gegeben.

(5) Die Geschäftsordnung wird in der Storchenpost für alle Elternhäuser veröffentlicht und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 14.06.2023

Kontakt

Für Anliegen, Wünsche, Anregungen, Ideen sowie Kritik ist der EKK durch eine E-Mail Adresse: ekk@waldorfschule-dessau.de zu erreichen. Diese E-Mail wird von drei Mitgliedern verwaltet und geführt.